

## Experten-Tipp

### Wenn Du Musik im Offenen Kanal verwenden willst ...

Bei Verwendung von Musikstücken in Sendebiträgen, für die die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) die Rechte wahrnehmen, stellt sich die rechtliche Situation in den nichtkommerziellen Bürgermedien und damit auch in den Offenen Kanälen relativ einfach dar: Dank eines Pauschalvertrages zwischen den Medienanstalten und den Verwertungsgesellschaften GEMA und GVL müssen sich die Sendeverantwortlichen nicht um die Abklärung der einzelnen Musikrechte kümmern. Dies gilt jedoch nur für die lineare Verbreitung des Sendebitrages in den derzeit vertraglich erfassten ca. 130 Bürger- und Ausbildungskanälen in Deutschland, ebenso für die zeitgleiche und unveränderte Übertragung der Sendungen im Internet (Simulcast-Stream) sowie auch für die zeitversetzte Online-Abrufmöglichkeit (Podcast) einzelner Sendungen als Stream oder Download.

Allerdings ist die Verbreitung von Sendungen als Podcast bestimmten Schranken unterworfen. So dürfen Podcasts u.a. nur maximal sieben Tage nach Sendeausstrahlung und nur auf der eigenen Website des jeweiligen Bürgermediums angeboten werden. Alle weiteren Auflagen erfährst Du bei Deiner zuständigen Medienanstalt. Jede andere Verbreitungsform Deines Sendebitrages, der GEMA/GVL-pflichtige Musik enthält, z.B. auf der eigenen Website oder als öffentliche Vorführung anderenorts, ist von dem Pauschalvertrag nicht abgedeckt. In diesen Fällen sind bei der GEMA/GVL entsprechende gebührenpflichtige Rechte selbstständig abzugelten.

Eine Besonderheit ist bei dramatisch-musikalischen Werken (Opern, Operetten, Musicals u.ä.) zu beachten: Diese darfst Du selbst nach dem Pauschalvertrag nur in kleinen Teilen, Querschnitten und Ausschnitten (nicht mehr als 25 % des Gesamtwerkes bei gleichzeitiger Begrenzung im Hörfunk auf max. 25 Sendeminuten und im Fernsehen auf max. 15 Sendeminuten) verwenden, da GEMA/GVL nur die „Kleinen Senderechte“ wahrnehmen. Über diesen Umfang hinausgehende Verbreitungen musst Du unbedingt im Vorfeld mit dem Urheber bzw. zuständigen Musikverlag (oder Bühnenverlag) abklären, um keine unangenehmen rechtlichen Folgen zu riskieren.

Als eine Alternative zur GEMA/GVL-pflichtigen Musik sind die Musikwerke erwähnenswert, die unter einer sogenannten CC-Lizenz (creative commons licence) veröffentlicht werden. Dabei kann sich jeder die Musik herunterladen und unter Beachtung der entsprechenden standardisierten Lizenzverträge (es gibt aktuell sechs verschiedene Lizenzvarianten) frei benutzen. Nähere Informationen hierzu sind im Internet zu finden unter: <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>.

Du hast Fragen?  
Wir helfen Dir gerne weiter!

**Medienanstalt Rheinland-Pfalz**  
Turmstr. 10  
67059 Ludwigshafen

Gerd Pappenberger  
Jurist für Medienrecht  
Telefon: +49 (0) 621 / 5202-292  
Webseite: <https://www.medienanstalt-rlp.de>  
E-Mail: [pappenberger@medienanstalt-rlp.de](mailto:pappenberger@medienanstalt-rlp.de)